

RS OGH 1989/4/19 9ObA68/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.04.1989

Norm

ArbVG §122 Abs1 Z5

Rechtssatz

Duldet der Arbeitgeber den Verkauf und den Konsum von Alkohol im Betrieb, dann schließt eine von einem nach einer (gleichfalls geduldeten) Betriebsfeier alkoholisierten Betriebsratsmitglied begangene erhebliche Ehrverletzung weder eine weitere sinnvolle Zusammenarbeit (insbesondere nach Einführung eines Alkoholverbotes) aus noch ist dem Arbeitgeber - im Hinblick auf sein eigenes Verhalten - die Weiterbeschäftigung unzumutbar.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 68/89

Entscheidungstext OGH 19.04.1989 9 ObA 68/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0051360

Dokumentnummer

JJR_19890419_OGH0002_009OBA00068_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at